

38. Satzungsantrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12a VII (Künstliche Befruchtung) wird wie folgt gefasst:

VII Künstliche Befruchtung

Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt 100% der mit dem Behandlungsplan nach § 27a Abs. 3 SGB V genehmigten Kosten.

Eine Kostenerstattung nach dieser Vorschrift erfolgt nur, wenn beide Ehepartner bei der Betriebskrankenkasse RWE versichert sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 27a SGB V unberührt.

Die Kostenerstattung kann nur auf der Basis einer spezifizierten Rechnung eines zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringers erfolgen.

§ 16a (Medizinische Vorsorgeleistungen) wird wie folgt gefasst:

§ 16a Medizinische Vorsorgeleistungen

1. Bei Gewährung von ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V übernimmt die Betriebskrankenkasse als Zuschuss zu den übrigen Kosten, die Versicherten im Zusammenhang mit dieser Leistung entstehen, für eine mindestens 2-wöchige Maßnahme 200 € und für eine mindestens 3-wöchige Maßnahme 300 €
2. Bei ambulanten Vorsorgeleistungen für chronisch kranke Kleinkinder beträgt der Zuschuss 25,00 € kalendertäglich

Artikel II

an Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 15.10.2015 beschlossen.

Die Änderung des § 12a VII des Satzungsnachtrags tritt am 01.10.2015, die Änderung des § 16a tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Essen, den 15.10.2015

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 15. Oktober 2015 beschlossene 38. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. November 2015

213-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt

